



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

301
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 13. Juli 2020

Nummer 28

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
334.	Bekanntmachung gemäß der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) h i e r : Zulassung anderer Markierungskennzeichen für Wanderweg Grubenweg Seite 302	340.	Liquidation h i e r : Pänz im Veedel e.V. Seite 307
335.	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : Basell Polyolefine GmbH, Brühler Straße 60, 50389 Wesseling Seite 302	341.	Liquidation h i e r : Offene Weite e.V. Seite 307
336.	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : Firma Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH Seite 302	342.	Liquidation h i e r : „AIMA – association interculturelle maliano-allemande“ (Interkultureller Verein von Bürgern Malis und Deutschlands) e.V. Seite 307
337.	Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung, Firma Chemion Logistik GmbH Seite 303	343.	Liquidation h i e r : Reit- und Fahrverein St. Hubertus Weilerswist e.V. Seite 307
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
338.	Jahresabschluss der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft (RBW) Seite 304		
339.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 307		

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

334. Bekanntmachung gemäß der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG)

**h i e r : Zulassung anderer Markierungskennzeichen
für Wanderweg Grubenweg**

Auf der Grundlage des § 20 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986, zuletzt geändert durch den Artikel 20 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Das in der Anlage vorhandene Markierungskennzeichen wird für den Sauerländischen Gebirgsverein zur Markierung des Wipperfürther „Grubenwegs“ zugelassen.

Anlage: Markierungskennzeichen für den „Grubenweg“

Köln, den 25. Juni 2020

Bezirksregierung Köln
Az. 51.5-6.1-42/20

Im Auftrag
gez. B r ü c k

Anlage 1
Sonderzeichen für den
„Grubenweg“



ABl. Reg. K 2020, S. 302

335. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : Basell Polyolefine GmbH, Brühler Straße 60, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0019/20/9.2.1-16

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH hat gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung von Flüssigkeiten und Flüssiggasen im Hafen Godorf des Werkes Wesseling, Gemarkung Rondorf, Flur 89, Flurstück 1930 beantragt.

Der Genehmigungsantrag beinhaltet

- die Errichtung und den Betrieb eines neuen Verladearms S-11 auf der Verladebrücke S001 für Naphta, Gasöl, Heizöl, Diesel und Renewable Diesel,
- die Reaktivierung des Behälters B-3 als Gasabscheider,
- Emissionsminderung an der thermischen Abluftverbrennungsanlage im Hafen,
- Installation von Fluchtbootpontons als neuer 2. Fluchtweg,
- Temporärer Ersatz der thermischen Abluftreinigungsanlage durch eine mobile Aktivkohleanlage.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 9.2.1.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben keine relevanten Luftverunreinigungen aufgrund der ausschließlichen Abfüllung der Flüssigkeiten in geschlossenen Systemen. Auf die Schallimmissionssituation in der Umgebung wirkt sich das Vorhaben insgesamt positiv aus, da weniger Schiffe gleichzeitig entladen werden. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt, da für das Vorhaben keine neue Fläche versiegelt wird. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Zusätzliches Abwasser und Abfälle fallen nicht an. Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 3. Juli 2020

Im Auftrag
gez. K r ö g e r

ABl. Reg. K 2020, S. 302

336. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : Firma Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH

Bezirksregierung Köln
54.1.2-(4.11)-1

Die Firma Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH in Zülpich hat gem. §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) die Abteufung eines Tiefbrunnens mit Ausbau zum Versuchsbrunnen beantragt. Für den Zeitraum der Abteufung und des Ausbaus hat die Firma die Entnahme von Grundwasser von bis zu 7500 m³/a beantragt.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um eine Tiefenbohrung zum Zweck der Wasserversorgung nach Nr. 13.4 der Anlage I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher habe ich die erforderliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche, erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Dies gilt ebenso für die möglicherweise im Gebiet vorhandenen grundwasserabhängigen Ökosysteme.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind, dass die Abteufung des Brunnens sowie die Entnahme zeitlich begrenzte Maßnahmen sind, bei denen nur für einen kurzen Zeitraum mit geringen Auswirkungen zu rechnen ist. Insbesondere ist eine Gefährdung des Schutzgutes Wasser nicht zu erwarten, da für den Zeitraum des Brunnenbaus und der Entnahme ausreichende Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden. Die für die Errichtung des Brunnens benötigte Fläche ist klein, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche und Boden, nicht zu erwarten sind. Die im Rahmen der Errichtungsphase entstehenden Schall- und Luftemissionen wirken sich nur im engen räumlichen Umfeld der Bohrung aus, so dass ebenfalls nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu rechnen ist. Die anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

Aus den oben genannten Gründen ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Hinweis

Die mit der Errichtung des Brunnens verbundene Wasserentnahme (7500 m³/a) unterliegt gemäß Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG nur dann der Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Dies ist meiner Prüfung zufolge nicht der Fall.

Köln, den 13. Mai 2020

Im Auftrag
gez. P e t t e r s - S c h m i d t

ABl. Reg. K 2020, S. 302

**337. Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 der
Industriekläranlagen-Zulassungs- und
Überwachungsverordnung,
Firma Chemion Logistik GmbH**

Bezirksregierung Köln
Az. 54.1-1.2-(11.0)-16RCL

Erlaubnis zum Einbau von Recyclingmaterial der Güteklasse RCL I für die Firma Chemion Logistik GmbH

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl I S. 973, 1011, 3756) in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 alle in der zurzeit geltenden Fassung, wird hiermit nachfolgende Entscheidung vom 2. Oktober 2019 öffentlich bekannt gemacht:

I.

Erlaubnisbescheid

Gemäß §§ 8, 9, 10, 12, 13 und 48 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und Anlage 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV.NRW. S.68) und der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV), alle jeweils in der geltenden Fassung, wird der Chemion Logistik GmbH, Chempark Leverkusen, Gebäude G 7, 51368 Leverkusen, nach Maßgabe des Antrags vom 30. April 2018 mit Ergänzung vom 11. Juni 2018 die widerrufliche Erlaubnis erteilt, auf dem Grundstück Gemarkung: Dormagen, Flur: 2, Flurstück 771, Nordwert: 32347348, Ostwert: 5661530 auf einer Einbaufäche von 10900 m² in einer Einbaustärke von maximal 360 cm und einem Gewicht von 40300 t, Material der Güteklasse RCL I nach dem RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Oktober 2001 in den im Lageplan eingezeichneten Bereich als Verfüllung einer muldenartigen Vertiefung zur Errichtung einer Tragschicht unter einer wasserundurchlässigen Deckschicht einzubauen.

Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das RCL-Material vor dem Einbau einer chemischen Untersuchung zu unterziehen ist. Die Beprobungs- und Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Köln vorzulegen. Der Einbau des Materials darf erst erfolgen, wenn die Bezirksregierung Köln die Analysen freigegeben hat.

Im Weiteren ergeht die Erlaubnis unter den in Ziffer 3. des Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.

Die im Rahmen der Antragsstellung vorgelegten Unterlagen sind Bestandteil des Erlaubnisbescheides und für die Durchführung der Maßnahme verbindlich.

II. Auslegung

Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen vom

14. Juli 2020 – 27. Juli 2020

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgender Stelle aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln.

Eine Einsichtnahme vor Ort ist nur nach vorheriger Abstimmung und Vereinbarung eines Termins möglich. Ein entsprechender Termin kann unter der Rufnummer: 0221-147-3431, bzw. der E-Mail Adresse: irmgard.horstkoetter@brk.nrw.de vereinbart werden.

Der Bescheid mit seiner Begründung ist ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_wasserentnahmeverfahren/index.html abrufbar.

Mit dem Ende der genannten Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln (Postanschrift: Postfach 103744, 50477 Köln), zu erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Köln, den 3. Juli 2020

Im Auftrag
gez. E d e l b u r g

ABl. Reg. K 2020, S. 303

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

338. Jahresabschluss der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft (RBW)

Pflichtprüfung der Eigenbetriebe und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Geschäftsjahr 2019 der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (RBW).

Die Gesellschafterversammlung der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (RBW) hat in ihrer Sitzung am 25. Mai 2020 die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den von der Dornbach GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 mit einer Bilanzsumme von 2808573,38 €, ergänzt durch einen Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019, fest.
2. Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2019 von 633044,60 € wird vollständig durch Entnahmen aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Danach ergibt sich zum 31. Dezember 2019 ein Bilanzgewinn von 0,00 €.
3. Die Geschäftsführung wird für das Jahr 2019 entlastet.

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bergisch Gladbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28. April 2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (RBW), Bergisch Gladbach:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (RBW), Bergisch Gladbach, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (RBW), Bergisch Gladbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher

Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben und ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

– führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 18. Juni 2020

gpaNRW
Im Auftrag
gez. Harald D e b e r t s h ä u s e r

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses nach Terminabsprache in den Geschäftsräumen der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (RBW), Friedrich-Ebert-Straße 75, 51429 Bergisch Gladbach, eingesehen werden.

Bergisch Gladbach, den 30. Juni 2020

Rheinisch-Bergische
Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (RBW)
gez. Volker S u e r m a n n
Geschäftsführer

**339. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3070756790, 3074296157, 343055281, 3072232485, 3070225192.

Aachen, den 30. Juni 2020

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 307

E Sonstiges

**340. Liquidation
h i e r : Pänz im Veedel e. V.**

Der Verein Pänz im Veedel e. V. (VR 15128 AG Köln) mit Sitz in Köln wurde am 3. Februar 2020 aufgelöst.

Etwaige Forderungen bitte schriftlich an den Verein richten.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 307

**341. Liquidation
h i e r : Offene Weite e. V.**

Der Verein „Offene Weite e. V.“ mit dem Sitz in Hennef, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Siegburg zu VR 3488, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert sich bei dem Verein zu melden. Die Anschrift des Vereins lautet: Kämpeler-Straße 40, 53773 Hennef.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 307

**342. Liquidation
h i e r : „AIMA – association
interculturelle maliano-allemande“
(Interkultureller Verein von Bürgern
Malis und Deutschlands) e. V.**

Der Verein (AG Köln, VR 15972) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 307

**343. Liquidation
h i e r : Reit- und Fahrverein St. Hubertus
Weilerswist e. V.**

Der Reit- und Fahrverein St. Hubertus Weilerswist e. V. (VR 10753 AG Bonn) mit Sitz in 53919 Euskirchen/Brüsseler Straße 48 ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden gebeten, sich schriftlich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 307

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 21/
1 47 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.